

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10 ABS. 4 BAUGB

Die 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 27.04.2007 in Kraft getreten. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans wurde keine Umweltprüfung, jedoch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Bei der 1. Änderung handelt es sich um keinen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs.1 BauGB, sondern um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB.

Mit der Änderung wurde die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht UVP-pflichtig sind, nicht vorbereitet oder begründet. Es gab auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Änderungsentwurf in der Fassung vom 09.01.2007 hat vom 12.02.2007 mit 12.03.2007 stattgefunden (§§ 3 Abs. 2, 13 BauGB). Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Änderungsentwurf in der Fassung vom 09.01.2007 hat vom 12.02.2007 mit 12.03.2007 stattgefunden (§§ 4 Abs. 2, 13 BauGB). Folgende Stellungnahme ging ein und wurden im Zuge der Abwägung nicht berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägung
Landratsamt Freising <ul style="list-style-type: none">• Für das Grundstück Fl.Nr. 1324 ist nur eine Zufahrt festgesetzt, obwohl das Grundstück an der gesamten Südostseite angefahren werden könnte.	Ziel ist es nur eine Zufahrt zuzulassen, zudem sich weitere Zufahrten im Kreuzungsbereich zur Äußeren Fürholzer Straße befinden würden und einen reibungslosen Verkehrsablauf hindern könnten.

4. Planungsalternativen

Planungsalternativen wurden nicht geprüft.

Aufgestellt:

Neufahrn, den 23.04.2007

Gemeinde Neufahrn
-Bauamt-